

Dritte Abtheilung

Von den

Pflichten, die Ausübung dieser landesfürstlichen Macht zu befördern.

I.

Pflicht des Regenten.

§. 151. Es ist dieses ein unwidersprechlicher Satz: daß aus den Gesetzen denjenigen, für welche sie gemacht sind, eine Verbindlichkeit entstehe, ihre Handlungen darnach einzurichten: und daß hievon selbst die Regenten in Ansehung jener Gesetze nicht ausgenommen sind, mit welchen das natürliche und geoffenbarte göttliche Recht auch sie bindet, da ihr Amt, für das Beste des Staats zu sorgen, mit sich bringt.

§. 152. Ich werde mir zwar nicht von weitem befallen lassen, von den höchsten Staatsregenten über die Beobachtung dieser Gesetze Rechenschaft zu fordern, denn ich weiß, daß sie eben deswegen, weil sie höchste Regenten sind, von keinem Menschen, sondern nur von Gott allein zur Verantwortung können gezogen werden; und ich werde immer die Sprache führen, die ein heiliger Ambrosius, ein Cassiodor, und Gregorius Turonensis geführt haben: „Dir allein hab ich gesündigt, sagte David, nicht dem Menschen, dem er nicht untergeben war Ambros, Apol, in David. I. cap, 10. n. 15.

Wenn

Wenn einer aus dem Volke sündigt, so sündigt er wider Gott und den König, wenn aber der König sündigt, so sündigt er wider Gott allein, und keiner kann über seine Handlungen ein Urtheil sprechen. Cassiod. in Epos. Psal. 50. „Wenn einer von uns, o König! über die Schranken der Gerechtigkeit gehet, so kann er von dir zurückgeführt, und dafür hergenommen werden; wenn aber du dieselbe überschreitest, wer wird dir hierüber Ausstellungen und Vorwürfe machen: Wir werden zwar zu dir reden, allein es wird darauf ankommen, ob du uns Gehör geben willst? Versagst du uns dieses, wer wird dich verurtheilen? Niemand, als der, welcher von sich gesagt hat, daß er selbst die Gerechtigkeit sey.“ S. Gregor. Turon. L. IV. hist. Gall. c. 19. Fürwahr Niemand, sey er geistlich, oder weltlich, hat ein Recht die landesfürstlichen Handlungen und Einrichtungen zu untersuchen und zu beurtheilen. Allein, so wie es jedem Rechtslehrer erlaubt ist, auch die Rechte und Pflichten der Regenten überhaupt zu erklären, so werde ich mir die Freiheit nehmen, in soweit auch hier davon zu reden. Und zu meiner mehreren Sicherheit werde ich noch dazu das meiste mit Worten anderer sagen.

§. 153. Aus der vorgehenden Abtheilung war zu entnehmen, daß erstens bey Abstellung der römischen Ehedispens die Religion selbst einen ungemeynen Glanz und Nutzen gewinne. Nun ist gewiß, daß der Landesfürst unter seinen Hauptpflichten auch diese habe, den Glanz und Nutzen der Kirche zu befördern, alles, so derselben einige Mankeln und übeln Nachklang verursachen kann, aus dem Wege zu räumen, und die alte, gute Ordnung zurückzuführen. Dieses ruft selbst Pabst Leo der grosse allen Landesfürsten mit diesen Worten zu, die er an Kaiser Leo geschrieben: „Du mußt dir ohne Unterlaß vorstellen, daß dir die königliche Ge-

Gewalt, nicht nur die Welt zu regieren, sondern hauptsächlich zum Schutz der Kirche verliehen ist: daß du durch Unterdrückung tollkühner Unternehmungen dasjenige, was nützlich verordnet ist, beschütze, und dem, was verwirrt und gestört ist, den wahren Frieden wieder zurückstellst. „ 75. Brief. Und die Kirchenversammlung zu Paris im Jahr 829. sagt mit gleichen Ausdrücken: „ Die Fürsten der Welt sollen wissen und erkennen, daß sie wegen der Kirche, die sie von Christo zu beschützen empfangen haben, Gott werden Rechenschaft geben müssen. L. II. cap. II.

§. 154. „ Die eigentliche Pflicht der Könige, „ schreibt der heilige Hieronymus, „ ist Gericht und Gerechtigkeit handhaben, und die Unterdrückten retten. „ super Hieron. ad cap. 22. Also ist es auch die Pflicht des Landesfürsten, fremde und auswärtige Gerichte in bürgerlichen Handeln abzustellen, neue zu errichten, die er selbst übersehen kann, und die Unterthanen von so vielen Dispensgeldern zu retten.

§. 155. Die wahrhaften Reichthümer eines Reiches sind die Menschen selbst III. Reg. IV. 20. 25. Prov. XIV. 28. Es hat also der Landesfürst gewiß die Pflicht, auf die Glückseligkeit der Ehen zu sehen, und alles aus den Weg zu räumen, was hierin bloß durch menschliche Verfügung eingeführet worden, wenn er dasselbe dem Staat nachtheilig zu seyn findet.

§. 156. Und was die Geldausfuhr in fremde Staaten betrifft, so hat der Landesfürst die Pflicht, dieselbe nicht nur unter dem Vorwand der Religion nicht zu dulden, sondern eben wegen der Religion zu verbieten.

§. 157. Die Pflicht für die Armen, für die Nothdürftigen zu sorgen ist eine in der natürlichen und geoffenbarten Religion gegründete Pflicht. Ich will Barmherzigkeit, und nicht Opfer, sagt der
Hei-

Holland Math. IX. 13. Soviel ihr einen unter diesen geringsten meiner Brüder gethan habt, das habt ihr mir gethan — soviel ihr nicht einem unter diesen geringsten gethan, das habt ihr mir auch nicht gethan Math. XXV. 40. 45. Diese Pflicht muß also der Landesfürst am meisten in Ansehung der Armen seines Landes erfüllen, und unter keinem Religionsvorwand dasjenige entziehen lassen, wodurch den armen Gebärmütern, den Findelkindern, den Waisen, den Arbeit suchenden, den Kranken, den Unheilbaren, den für ihre Verbrechen Büßenden, und überhaupt den armen Unterthanen geholfen werden kann.

§. 158. Der Regent solle nicht Pflicht haben, für diese allgemeine Nothdürften, das in einen fremden Staat gehende Dispensgeld zurückhalten, da sogar die im Lande schon befindlichen Geistlichen Güter nicht nur zum nothwendigen Unterhalt der Geistlichen, und der zum Gottesdienst gehörigen Dingen, sondern auch zur Aushilfe der Armen gewidmet sind? „ Freylich giebt es, wie Van Espen sagt, „ viele Domkapitel, und Chorstifte, welche nicht wissen, was das heist, den Kirchenschatz bewahren. Denn sie vermeinen, es sey bewahret genug, wenn er zur Zierde des Gotteshauses wohl gebütet bleibt. Wenn man ihn aber veräußerte, um der Hungersnoth eines ganzen Landes abzuhelfen, oder Gefangene zu erlösen, wie viele würden da nicht schreien: dieses heiße die Gott geweihte Geräthe nicht verwahren, sondern verthun! Als wenn, was Noth halber auf lebendige Tempel verwendet wird, ein ärgerer Raub an den Tempel Gottes wäre. — So denken freylich fleischliche Menschen, die Heiligen aber urtheilen davon ganz anders, „ Van Espen P. I. Tit. XI. cap. 5. n. 3. Und mit Heiligen dürfen ja Landesfürsten urtheilen, und die Nothwendigkeit sich dieser Macht schon jetzt zu gebrauchen durch
den

den Verbot aller auch unter den Religionsvortwand auszuführenden Geides hintanhaltten.

§. 159. „O Eitelkeit über Eitelkeit, doch so viel Thorheit als Eitelkeit, schreibt der heil. Bernhard „an den Wänden glänzet die Kirche, an ihren armen Gliedern darbet sie, ihre Steine vergoldet sie und ihre Kinder läßt sie nackt. Auf Kosten der Armen weiden sich die Augen der Reichen und in der Kirche finden Vormizige ihre Wonne, wo doch Dürstige keinen Unterhalt finden. Apol. „ad Quiliel. Sollen also die Dürstigen unserer Länder noch ferner keinen Unterhalt finden, damit in fremden Staaten die Wände glänzend gemacht, die Steine vergoldet, die Augen der Fremden geweidet werden, da der heil. Bernhard es nicht einmal bey inländischen Kirchen leiden will, oder hat nicht also der Landesfürst die Pflicht nach den Wunsch und Sinn des heil. Bernhards zu handeln.

§. 160. Alles was hierüber noch weiters angeführt werden könnte, will ich begriffen haben, wenn ich sage: daß der Landesfürst so, wie die Macht, also auch die Pflicht habe, soviel möglich ist das Einfache, das Keine der ersten Kirchenzucht zurückzuführen. Und sodenn kommen auch von selbst die ersteren Zeiten zurück, worin sich die Geistlichkeit in Eheverträgen nach den landesfürstlichen Gesetzen gerichtet, hierüber kein richterliches Urtheil gesprochen, und hievor Dispenstaxen bezogen hat.

§. 161. Dem König kommt es zu, die Tucht der Kirche aufrecht zu erhalten, schreibt ganz recht Franz de Roje in der Abhandlung de Missis dominicis Ap. 2. Denn die Fürsten, wie auch Alexander Natalis sagt, „sind Vormünder und Beschützer der kanonischen Gesetze. Sie sind Verthei-

theidiger der Kirchenzucht; ihnen liegt ob für die Vollziehung der kirchlichen Gesetze, und über die Beobachtung des natürlichen Rechtes zu sorgen. „dissert. XXI. Tit. IV. Und Petrus von Marka beschreibt die von Landesfürsten damals unternommene Ausübung dieser Pflicht mit folgenden Worten: Die Fürsten haben die Kanones nicht nur mittels eines allgemeinen Gesetzes wider die Neuerungen vertheidiget; sie waren, wenn Jemand klagte, auch besonders die bey den kanonischen Gerichten mit Verletzung der Kirchengesetze zugefügte Unbilden durch ihre Verordnungen wieder gut zu machen beflissen. Sie hielten dieses für Pflicht nicht allein, weil ihnen die Bewahrung der Gesetze anvertrauet war, sondern auch, weil ihnen oblag, die Bürger und vorzüglich die Geistlichkeit zu beschützen, und für die öffentliche Ruhe zu sorgen. L. IV. de concord. cap. 2. n. 3. Und in der Praef. ad Nov. 137. zeigt sich die Ausübung dieser landesfürstlichen Macht klar, da der Kaiser sagt: Weil die Kirchengesetze bisher nicht richtig beobachtet worden sind, so haben wir darüber verschiedene Klagen wider die Weltgeistliche, Mönche, und einige Bischöfe zu unserm Verdruß anhören müssen: daß sie nicht nach den Kirchengesetzen lebten. Ist also dieser Pflicht vorlängst vom Landesfürsten nachgesehen worden, so kann eine gleiche Pflichterfüllung den jezigen Landesfürsten nicht zum Fehler ausgerechnet werden; so unternehmen also auch die jezigen Landesfürsten nichts anders, als was ihre Pflicht ist, wenn sie die alten Kirchengesetze wider die in mittlerem Zeitalter eingedrungene Neuigkeiten vertheidigen, und die bisherigen Mißbräuche durch die Verordnungen wieder gutmachen, wodurch alle Handel in Eheverträgen ohnehin den bürgerlichen Gerichten im Lande zurückfallen.

§. 162. Es ist durch so viele bisherige beygebrachten Urkunden dem schon vorgebeuget, was einige einzuwenden pflegen. Ihre Sprach ist nämlich diese: Kann dann die Kirche keine Abänderungen in der Zucht machen, und können die Landesfürsten die Kirche hierinnen hindern? Allerdings können Abänderungen gemacht werden, aber der Religion, und dem Staat nachtheilige Mißbräuche können den Namen nothwendiger Zuchtsabänderungen nicht annehmen, und dergleichen können, und müssen von dem Landesfürsten auf alle mögliche Art abgehalten werden. Der Staat ist nämlich nicht in der Kirche, sondern die Kirche im Staat; und Gott selbst hat die Könige gegen alle, die Böses thun, zu seinen Amtsdienern, und Rächern, gesetzt; welchen auch Paulus behauptet hat, im Fall eines Verbrechens, bis zur Todesstrafe unterworfen zu seyn. *Handl. der Apost. XXV. 10. Optatus Milevitanus Lib. III. de schisma. donat. cap.*

 II.

Pflicht der Bischöfe.

§. 163. Sobald der Landesfürst die erwiesenen Pflichten erfüllet, und zum Nutzen der Religion sowohl, als des Staats entweder in bloß bürgerlichen Handeln seine Macht nicht mehr durch geistliche Gerichte auf die bisherige Art, sondern nach neueren Bestimmungen, und von anderen ausüben läßt, oder auch in Dingen, die die kirchliche Zucht betreffen, die ältesten Gebräuche gegen die überhand

hand. genommenen Mißbräuche zurückführet, so hat den Augenblick auch jeder Bischof in Ansehung seiner untergebenen Geistlichen, und übrigen Schäfslein, jene Lehre zu beobachten, welche Paulus dem Titus gab. Ermahne sie, daß sie den Fürsten und Obrigkeiten unterthan und gehorsam, und zu allen guten Werken bereit seyn: daß sie Niemand lästern, und zänklisch seyn; ad Tit. III. 1. 2. Inmassen dann die alte Kirchenzucht zurückführen, weltliche Händel den weltlichen Gerichten zurückstellen, die Kirche der Nachrede eines Eigennuzes entziehen, die häuslichen Vortheile einzelner Familien befördern, das Beste des Staats besorgen, demselben kein Geld entziehen lassen, und hiemit über Eheverträge und Ehedispensen der alten Kirche und dem Staat angemessene Verfügungen treffen, gewiß lauter gute Werke sind, bey denen das Sakrament der Ehe nichts leidet, weil es auch zur Zeit seiner Einsetzung mit dergleichen Verfügungen bestunde. Ein Bischof, der sich einer so guten Einrichtung selbst widerseze, würde daher als ein Uebertreter des angeführten apostolischen Gebotes, als ein ungehorsamer Unterthan, als ein blosser Zänker sich darstellen.

§. 164. Ich habe den Befehl Eurer Majestät, sagte der heil. Athanasius, keineswegs entgegen gehandelt, dieses sey von mir weit entfernt: Ich bin gar nicht von der Grösse, daß ich mich nur einem Rentmeister oder Staatsvogt, geschweige denn, einem so grossen Kaiser widersezen sollte. — Ich habe das Gebot Dero frommen Eifers in mindesten nicht bestritten in Apolog. ad Constant. Imp. n. 19. & 26. Und Gregorius der grosse schrieb an den Kaiser Mauritius, nach den wider seine eröffnete Meinung ausgefallenen Befehl also gleich folgendes: dem Befehle meines Kaisers unterworffen, habe ich dieses
Ge

Gesetz in verschiedenen Theilen des Erdbodens verkündigen lassen. — Die Macht über alle Menschen ist der Gottseligkeit meinem Herrn von Himmel gegeben. — Ich habe also von allen Seiten gethan, was ich schuldig war, ich habe dem Kaiser Gehorsam geleistet, und zur Vertheidigung der Ehre Gottes meine Gesinnungen nicht verschwiegen. Wenn nun also der kaiserliche Befehl eine Einrichtung in Eheverträgen, in Ehedispensen betrifft, bey deme die Ehre Gottes in der ersten Kirche nichts gelitten, und bey dem die Ehre der Kirche höchst nothwendig gerettet wird, wie soll ein Bischof nicht die Pflicht haben, die Sprache eines Athanasius und Gregorius zu führen.

§. 165. Wir wollen aber noch zwey Päbste reden hören: Was die Ordnung der öffentlichen Tucht betrifft, so erkennen selbst die Vorsteher der Religion deine dir durch die Anordnung Gottes ertheilte Obergewalt, und gehorchen selbst willig deinen Gesetzen. Pabst Gelastus an den Kaiser Anastasius. „ Was die unverbrüchliche Bewahrung und Haltung der kaiserlichen Befehle und Verordnungen betrifft, so bekennen wir auf alle Weise, soviel wir mit der Gnade des Herrn vermocht haben, und vermögen, daß wir sie jetzt, und zu allen Zeiten halten werden. „ Pabst Leo der IV. an den Kaiser Lotharius. So redeten Päbste selbst.

§. 166. Der Mainzische Kirchenrath schrieb an Carl den Großen sogar in diesen Ausdrücken: „ Wir haben eure Hilfe, und gesunde Lehre sehr nöthig, daß sie auch uns ohne Unterlaß ermahne, und mit Güte unterrichte, damit dasjenige, was wir in wenigen Punkten abgefasset haben, von eurem Ansehen bestätigt werden möge, wenn es

Dero Gottseligkeit anders also für würdig achter. Was aber nach Dero Gutdünken verbessert zu werden verdient, soll auf Befehl EUER KÄJ. SERLICHEN MAJESTÄT ic. verbessert werden. „ Petrus de Marca Lib. IV. cap. 4. de concord. Getraueten sich also die Bischöfe zu Manuz in Sachen, die die Kirchenzucht betreffen, ohne landesfürstlicher Bewilligung nichts zu unternehmen, unterwarffen sie es dem kaiserlichen Gutdünken, erbatn sie sich hierüber Belehrung, Ermahnung, Unterricht und Verbesserung: wie sollten Bischöfe eine Widerspenstigkeit gegen Verbesserungen in bürgerlichen Gegenständen, die zugleich die Ehre der Kirche retten, die auf die Gebräuche der alten Kirche zurückgehen, rechtfertigen können?

§. 167. Umsonst würden sich Bischöfe von Gehorsam gegen dergleichen landesfürstliche Einrichtungen mit den durch so lange Zeit in der Kirche bishero ausgeübten Rechten schützen. Diesem Einwurf ist schon oben (§. 33. 108.) vorgebauet worden, und wie wir alldort geschrieben haben, so dachten und schrieben schon längst vor uns Baronius, und Zallwein. „ Die Rechte der Wahrheit reichen weiter als alles Alterthum. Sie bestehen gegen die Verjährung noch so vieler Jahrhunderte unverlezlich, und können von einer unzähligen Menge Zeugen nicht widerlegt, noch erschüttert werden. „ Baronius III. im Jahr 109. n. 51. „ Wer weiß es nicht: daß die alte Kirchenzucht jemehr und mehr verfallen ist; — daß Mißbräuche eingeschlichen, und daß eine Verwirrung der Gerechtsamen eingeführt worden ist, und daß die Herrschsucht bisweilen über alle Dämme hinausgeschweifet, manche Trennung, manchen Krieg nach sich gezogen, und die ganze Kirche erstaunlich verwüstet hat. Ist es nun aber ein Wunder, wenn in

fol.

solchen Störungen, wenn in so stürmischen Zeiten ein Theil da oder dort in der Behauptung seiner Rechte zu weit gegangen wäre, und etwan des andern seiner Gerechtfame beeinträchtigt hätte? Einen solchen Theil, denke ich, sollte es nicht verdrüssen, wenn der andere Theil sittsam, und mit der gehörigen Ehrfurcht in seine vorige Rechte wieder eintritt, und sich darinn zu behaupten suchet. *Zallwein Tom. IV. q. 3. c. 2. §. 12.*

§. 168. Umsonst würden Bischöfe mit jenen Bannstrahlen, so in mittleren Zeitalter häufig herumgeworffen worden, und mit der Sorge nicht in einen solchen Bann zu verfallen sich entschuldigen können. Auch diesem Einwurf sind wir schon oben (§. 148.) zuvorgekommen, und der gelehrte Autor von Corduba, ein Minorit, und Theolog des trientischen Kirchenraths, wie auch der berühmte Gerson sind ihnen vor der ganzen gelehrten und vernünftigen Welt Bürgen, daß man sie nicht für excommuniciret halten wird. „Wenn der Pabst seine Gewalt mißbraucht, können sich die Bischöfe widersetzen; und ist dieses nicht hinlänglich, sollen sie die weltlichen Fürsten zu Hilfe rufen, um unter ihren Ansehen, und ihrer Macht mit Gewalt und Waffen zu widerstehen. — Ungerechte Excommunicationen oder andere Censuren, womit der Pabst schlägt, sind gar von keiner Gültigkeit, weder zu achten, noch zu fürchten. Denn ist es einmal schon klar und bekannt, daß sein Befehl, sein Gesetz, seine Verordnung von Seite der Sache, und in der That ungerecht ist, so ist es auch sein Sentenz, der folglich weder geachtet, weder gefürchtet werden kann. „Anton Cordub. L. IX. q. 10. Diff. III. bey Goldast Tom. III. p. 336. „Nicht immer ist gleich die Verachtung der Kirchengewalt bey denjenigen anzutreffen, die den von dem Pabste oder den Seinigen bekannt gemacht-

machten Verordnungen nicht gleich gehorchen: und man darf auch nicht urtheilen, daß sich diese Verordnungen bey denjenigen befinden, welche sich wider dergleichen vorgegebene Sentenzen durch die Zuflucht zur weltlichen Macht zu beschützen suchen — indem es ausgemacht ist, daß man einige Sentenzen eines Hirten, oder des Pabstes, weder zu achten, noch zu fürchten habe. „ Zum Beispiel, er wollte diejenigen excommuniciren, welche ihren Fürsten, und seinen Verordnungen vernünftigerweise gehorchen. Dieses merkte Innocentius schon vormals an, und ist eigentlich in dem unfehlbaren Gesetze Gottes, und der Natur gegründet, welches wir hier anzuführen unterlassen. „ Joh. Gerson in Tract. circ. mater. excom. & irregul. confi. X. Tom. II. v. 423. und 425.

§. 169. Umsonst endlich würden die Bischöfe jenen Eid vorwenden, welchen sie dem Pabst beyne Antritte ihres Hirtenamts haben ablegen müssen, weil I. kein Eid wider die landesfürstliche von Gott kommende Gewalt, wider die Zurückführung der alten Kirchenzucht, wider Verbesserungen in der Kirche, und in dem Staat begreiflich ist. II. Eben der von den Bischöfen dem Pabsten bishero abgelegte Eid schon in sich, auch wider jene Regeln ist, welche das Recht der Natur, die Offenbarung, und die Kirchengesetze vom Eide geben; III. weil deswegen schon vorlängst fromme und gelehrte Katholiken gewünschet haben, daß dieser unmöglich in allen mit guten Gewissen zu erfüllende Eid, nicht mehr abgelegt werde. Und hienit IV. weder ein Bischof durch Annehmung der bürgerlichen und kirchlichen Verbesserungen ein Eidbüchiger werden könne, weder V. aus allen diesen Ursachen der Landesfürst schuldig sey, dem Vorwand dieses Eides anzunehmen; auch alles Recht habe zu verordnen, daß mit einem so

staats.

staatsschädlichen Eide künftig keiner mehr zum Bischof geweiht werden solle, und die darauf hartnäckig beharrten, eben so, als andere staats-schädliche Personen sollen angesehen und behandelt werden.

§. 170. In den alten Kirchengesetzen ist keine Ehrliebe von einem Eide zu lesen, welchen die Bischöfe dem Pabsten abzuschwören hätten. Ja es ist vielmehr noch im neunten Jahrhunderte von der zweyten Kirchenversammlung zu Chalons can. 13. und von der zu Achen im Jahr 813. can. 16. verboten worden, von einem Neuwählten ein beleidigtes Glaubensbekenntniß abzufordern. Erst im eilften Jahrhunderte sienge man an den Eid zu verlangen. Jedoch betraf derselbe noch immer nur den der Kirche gebührenden Gehorsam Tom. IX. concil. gen. col. 1211. bis Pabst Gregor. der VII. im Jahr 1079. auf der Kirchenversammlung zu Rom von dem Patriarchen zu Aquileja einen mit jenen eines Lehnträgers gegen seinen Lehenherrn übereinkommenden Eid der Dreue abgefordert hat. Klemens der VIII. ließ nachmals zu diesem Eid eine eigene und erweiterte Formul ausfertigen cap. 4. de Juris. cap. 4. de elect. cap. 13. de Maj. & obed.

§. 171. Man darf nur einige Punkten dieser Formul durchgehen, so sieht man: daß dieselbe zweydeutig abgefaßt sind, und hundert Gelegenheiten geben: daß ein und andere der Beeideten aus Sorge den Eid zu brechen verführet werden können, staatsnützliche Dinge zu unterlassen, staatsschädliche zu unternehmen und die landesfürstliche Verordnungen zu hindern statt zu befördern.

§. 172. Der Bischof schwöret, er wolle die Anschläge des pabsts niemand offenbaren, die er ihm entweder durch Nuncien, oder durch
wer=

Briefe mittheilen wird, wenn es dem Pabst Schaden bringen sollte. Kann wohl dieser Schwur gelten, wenn die Anschläge wider den Landesfürsten, oder das Beste dessen Staats sind? Ich werde mich, heißt es in der Formel, bey keinem Rath, Verhandlung oder Traktat einfinden, die eben demselben unsern Herrn oder der römischen Kirche zuwider sind, oder zum Nachtheil ihrer Personen, Rechte, Ehre, Stand, und Macht gereichten. Und wenn ich erfahren werde, daß man dieses verhandelt, oder daß ein anderer zu thun sich vorsetzt, und bestrebt, so werde ich es, soviel es möglich ist, hindern, und aufs eifertigste unserem Herrn oder einem andern, der es ihm offenbare, melden. Nun glaub ich kann der Landesfürst hietaus genug abnehmen, was er vermög dieses Eides von einem Bischof, wenn er ihn auch zu seinen geheimen Rath gemacht hat, zu erwarten, in was er sich auf ihn, seine Beyhilfe, und seine Verschwiegenheit zu verlassen habe, sobald er das, was Rom bisshero unter ihrer Ehre, ihren Rechten, ihrer Macht begriffen hat, ungeachtet er das reinere Kirchenrecht, das natürliche Staatsrecht für sich hat, zurücknehmen will. Es kann aber auch der Landesfürst allerdings den Bedacht dahin nehmen, daß er in Provinzen redliche Vorsteher, Rätbe und Beamte habe, damit nicht alle seine Verordnungen, von welchen die geistliche Macht beroffen zu seyn glaubt, vereitelt werden; denn die Bischöfe schwören: daß sie die apostolischen Verordnungen nicht nur demüthig annehmen, sondern auch selbst fleißig vollstrecken, und durch andere vollstrecken lassen werden. Sind nun diese apostolische Verordnungen den landesfürstlichen Gesetzen entgegen, so bleiben sicher vermög des bischöflichen Eides diese durch jene vereitelt; und alle Veranstat-

S

tung,

tung, daß ohne vorläufiger landesfürstlicher Einsicht keine geistliche Gesetze kund gemacht werden sollen, ist fruchtlos. Man hält sich nach den päpstlichen Verfügungen ungestört, besonders, wenn durch solche Vorsteher, Räte, oder Beamte, die selbst noch voll der Vorurtheile sind, landesfürstliche Gesetze entweder gar nicht, oder nur auf den Schein kund gemacht, und übrigens nicht mehr betrieben werden.

§. 173. Ich begreiffe fürwahr nicht, wie zwey Eidschwüre zugleich bestehen können, deren einer dem andern entgegen stehet. Denn der Eid eines Untertthan kann unmöglich in sovielen Gelegenheiten zugleich mit dem bischöflichen Eide erfüllet werden. Und ich begreiffe also auch nicht, wie auf diese Weise ein Bischof der mit seinem Eide wider bürgerliche Einrichtung oder Zuchtsverbesserungen auftritt, ein so treuer, so verlässlicher, so gehorsamer Untertthan seyn könne, wie er doch nach der Lehre des Heilands und der Apostel seyn sollte.

§. 174. Niemand sage mir, der Eid müsse immer nur in soweit verstanden werden, als derselbe dem Staat nicht schadet. Denn ich frage nicht ungegründet: werden ihn aber alle nur in soweit, und nicht anderst verstehen? und ich frage weiter: Muß denn ein Eid nicht unzweydeutig und deutlich seyn, da das Schwören kein Spielwerk ist? und kann man wohl überhaupt etwas schwören, was man in so vielen Fällen nicht erfüllen darf?

§. 175. Nachdem dieser Eid, sagt von Espen, in etlichen Stücken demjenigen gleich lautet, welchen ein Lebenträger seinem Lebeherrn leistet, so geziemt es sich nicht allerdings ihn solchen Bischöfen aufzulegen, welche dem römischen Papste
in

In zeitlichen Dingen weder unmittelbar noch mittelbar unterthan sind, weder vom Pabste belohnet werden, wenigstens nicht so, daß sie in eine Eidespflicht treten sollten. Es kann auch dieser Eid in so vielen Fällen nicht gehalten werden. „ Zum Beweis, „ daß der Bischof einen päpstlichen Nuncius für einen solchen erkennen, zu ihm gehen, ihn aufnehmen und begleiten wolle; daß er ausser Landes zu einer Kirchenversammlung oder zum Pabste sich begeben wolle. — Dieser Eid ist auch in anderen Stücken so beschaffen, daß wenn man einerseits den klaren Buchstaben des Eides, andererseits aber die uralten Länderstatuten in Erwägung zieht, es zweifelhaft bleibt, ob in solchen Stücken die Bischöfe ihrem Eid nachleben können: aus welcher Ursach es nun der Heiligkeit des Eides willen zu wünschen wäre, daß die Artikel derselben klärer, und den Rechten der Staaten, und derer wohl hergebrachten Gewohnheiten gemässer ausgedrückt, folglich alle Zweifel und Zweideutigkeiten, die man bey dem Schwören sorgfältig vermeiden muß, gehoben würden. Ja es wäre besser nach Vorschrift der heiligen Kirchengebote, und der lobwürdigsten Art der heiligen Väter gar keinen Eid abzufordern, und mit dem Glaubensbekenntnisse vorlieb zu nehmen, nachdem wir lesen, daß man sich damit allein mehr als durch zehn Jahrhunderte begnügt hat. „ Vernunft- und rechtmäßig ist hiemit die Folge, daß der Landesfürst diesen Eid für das künftige vollkommen könne abstellen lassen, und in Ansehung derer, die seinen guten Einrichtungen diesen Eid entgegen halten wollten, allerdings das Recht habe, eben diesen ihren abgelegten Eid als ungültig zu erklären, und bey fortgesetzter Widerspenstigkeit sie als staats-schädliche Personen zu behandeln. Allein in unsern Zeiten, und von dermaligen Bischöfen ist dieses so wenig zu besorgen, da sie eben vermög ih-

rer Kenntniß und Verdienste unter den landesfürstlichen Råthen sind, und mit van Espen einstimmig diesen Eid ganz gerne werden fahren lassen.

§. 176. Der Apostel fodert in seinen Briefen an Timoth. und Titus, von einem Bischof: „ daß er gelehrt sey, sich nicht auf unnützes Geschwåg verwende, als Lehrer des Gesetzes verstehe, was er sage, oder was er bejabe; nur ein getreues und alles annehmenwertbes Wort führe; auf Fabeln und Fragen, die kein Ende haben, nicht acht habe; Wortkriege und Schulgezånke jener Menschen vermeide, welche verkehrten Sinn haben, und der Wahrheit beraubt sind, vermeinend die Gottseligkeit sey ein Gewerb; mit einer falsch genannten Wissenschaft nicht widerspreche; sich in weltliche Håndel nicht verwickle; nicht eines schändlichen Gewinns begierig seye; sich selbst zum Exempel der guten Werke vorstelle; in Lehr und Redlichkeit, in ernsthaften Weesen. „ Bischöfe von solchen Eigenschaften verachten sich auch nicht mit Thoren, die nichts anderes lieb haben können, als was ihnen gefällig ist, und obschon ihre ganze Wissenschaft nur in einer kasuistischen und scholastischen Theologie besteht, dennoch gegen landesfürstliche Verordnungen ganze Deduktionen, die freylich immer nur auf vorlångst beschåmte Vorurtheile und Verdrehungen hinausgehen, ihren Bischöfen, damit diese daraus ihre Sprache machen, und hiezu ihren Namen, ihre Unterschrift lehnen, sogleich an die Hand geben, hernach aber, wie die heilige Schrift sagt, von ferne zu sehen, wie es dem, welchem sie gerathen haben, ergehen werde.

III.

Pflicht der übrigen Klerisey.

S. 177. Geistliche Personen, die ihre Pflichten beobachten, sind nicht nur als Diener der Religion, sondern auch deswegen höchst schätzbar, weil sie dem Staat ungemein viele und grosse Dienste leisten können.

S. 178. Die Religion selbst begreift nämlich auch die Pflichten gegen den Landesfürsten, Predigen sie hiemit auch diese, belehren sie hierin die Leute im übrigen geistreichen Umgange, oder wie sie immer hierzu die meiste Gelegenheit haben; unterstützen sie ihre Lehre mit eigenen guten Beyspielen: so darf der Regent solchen Dienern des Altars nicht nur zweyfache Ehre, mit der sie der Apffel wenigstens belohnet haben will, sondern hundertfachen Vortheil zukommen lassen.

S. 179. Der solche Diener der Religion nicht ehrte, der ehrte fürwahr auch die Religion selbst nicht; der solche verachtet, verachtete auch Gott. Wo im Gegentheile Lasterhafte nicht als Diener der Religion, sondern als Lasterhafte zu verabscheuen, und von der Obrigkeit zu bestrafen sind; ohne daß hieraus für die übrigen die mindeste üble Folge von einem vernünftigen und christlichen Manne gezogen werden kann.

S. 180. So verehrungswürdige Diener des Altars werden ihre Pflichten, bey was immer für einer herauskommenden bürgerlichen guten Einrichtung nicht mißkennen; und insonderheit, wenn der Landesfürst sein Recht in Eheverträgen, und
der:

derselben Dispensen eben wieder so, wie vor Alters, ausübte, würden sie alle Mühe anwenden, durch wahrhaften und redlichen Unterricht Jedermann zu überzeugen: daß der Landesfürst recht daran sey.

§. 181. Solche Diener des Altars richten sich nämlich selbst nur nach dem, was wahr ist, oder der zu ergründenden Wahrheit am nächsten kommet; nicht aber nach dem, was nur diesem oder jenem wahrscheinlich vorgekommen, um aus dessen Lehre auch ihre zu machen.

§. 182. Sie unterscheiden sich in Reden und Handlungen von jenen, welche nach der von unserm Heiland gegebenen Beschreibung, der Wittwen Häuser auffressen, und lange Gebete vorwenden. Die herumlauffen, einen Glaubensgenossen zu machen, und wenn ers geworden ist, ein Kind der Hölle, und zweyfach mehr; als sie selbst sind, aus ihm machen Math. XXIII 14. 15.

§. 183. Sie sind weit von denen entfernt, welche Uneinigkeit, und Aergerniß anrichten, welche nicht unserm Herrn Christo dienen, sondern ihrem Bauch, und durch süße Reden und gute Worte die Herzen der Einfältigen verführen, und sie bestreben sich, daß ihr, und ihrer Gemeinde Gehorsam an allen Enden kundbar werde. Zu den Röm. XVI. Kap.

§. 184. Deswegen beten sie auch für die Könige, und für alle Obrigkeit, ermahnen ihre Schäfflein, denselben unterthan und gehorsam zu seyn, geben ihnen durch Tadeln und Lästern wider dieselbe kein übles Beyspiel. Und kommt ihnen wirklich etwas schwer an, so besitzen sie ihre
See

Seelen in Geduld. Sieh des heil. Paul. Brief an Timoth. und Tit.

§. 185. Sie wissen besser als andere, was das heiße: daß man Gott mehr als dem Menschen gehorsamen müsse; und da wider die göttliche entweder natürliche oder geoffenbarte Gebote vom Landesfürsten nichts verordnet wird, so erachten sie so denn ganz recht, daß sie eben dadurch den Gehorsam gegen Gott verletzen würden, wenn sie dem Landesfürsten in bürgerlichen guten Einrichtungen, in Vertilgung der Mißbräuche, worzu ihm Gott die Macht gegeben, nicht gehorchten, oder andere nicht zum Gehorsam ermahneten.

§. 186. Sie lieffen diejenigen nicht unbestraft, welche bey abgestellten Ehedispensen, und zurückgeführten alten Gesezen in den Häusern herumlärmten, nun gehet die Religion, nun geht die Hochachtung aller Geistlichkeit zu Grunde, und würden dieselbe fragen; ob man denn jetzt nicht mehr das nehmliche glauben, die nehmliche Sakramenten empfangen könne? Ob das ewige Seelenheil auf diesen Dispensen, und den dafür nach Rom zu zahlenden Geldern beruhe? Ob das ewige Seelenheil von den ersten Christen weniger erreicht? Ob damals die Geistlichkeit weniger geehret worden, da man sich in Eheverträgen, in trennenden Ehehindernissen, in Ehedispensen mit aller Bereitwilligkeit nach den Kaiserlichen Gesezen gerichtet?

§. 187. Sie würden solche, welche vermessen, die Gottseligkeit sey ein Gewerbe I. an Timoth. VI. 5. die deswegen des Demetrius Sprache reden? Männer! ihr wißet: daß wir von dieser Kunst guten Gewinn haben, und unter denen gemeinlich einer so, der andere ein anderes schreyet. Handl. der Apost. XIX. 25. 32. ganz

gewiß zuruffen: Seyd ihr der Welt mit Christo abgestorben? warum macht ihr euch denn noch Gesetze daraus, als wenn ihr noch in der Welt lebet: III. Coloss. II. 6. Wißt ihr nicht: daß die heil. Canonen allen Wucher und alle Handelschaft wollen verbannet haben, damit das Haus des himmlischen Vaters kein Handelshaus, keine Wechselstube seyn möge. Van Espen in Schol. ad can. 76. Trul. Da der Heiland die Käufer und Verkäufer aus dem materielle Tempel hinausgeworfen, werden ihm dieselbe in der sittlichen Kirche angenehm seyn können? Siehe die Aquinens. Kirchenvät. vom Jahr 1585. „Ist nicht Christus durch diese That allen ungeschlachteteten und eigennützigten Leuten erschrecklich geworden? Graf Thun, Fürst und Bischof zu Passau in Joh. C. II. v. 15.

§. 188. Da in allen diesen, was verehrungswürdige Priester erfüllen, eben die Pflichten bestehen, welche die Klerisey bey bürgerlichen Einrichtungen, bey Verbesserungen der Kirchengucht zu beobachten hat, und hiemit auch bey den mit den Eheverträgen, Ehehindernissen, und Ehedispensen zurückführenden alten Gesetzen zu beobachten haben würde, so bin ich überhoben, davon mehreres zu reden. Uebrigens kann der schöne Hirtenbrief, den der seel. Fürst, Cardinal, und Erzbischof zu Wien aus denen Grafen v. Drauthson im Jahr 1752. an die Prediger seiner Erzdiocess erlassen, und wovon nun eine zweyte sehr gute Uebersetzung von Sigmund Wenzel Prinzge geliefert worden, noch dazu gelesen werden.

IV.

Pflicht des ganzen Volks.

§. 189. Völker, die ihr an euren Landesfürsten mehr Väter als Beherrscher habt, eure erste Pflicht ist zu rufen. „Lebe o König ewig! Gott erhalte unseren König, und Herrn I. Reg. X. 24. V. Regum XI. 12.

§. 190. Hättet ihr auch keine gute Beherrscher, so wär eure Pflicht, denenselben unterthänig zu seyn. Ihr müßtet um des Gewissenswillen alles übertragen. Ihr müßtet für ihn beten I. Petri II. 13. 18. 19. Wie vervielfacht sich nun diese eure Pflicht, da euch Gott mit einem Landesvater gesegnet hat?

§. 191. „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist. — Eine jede Seele sey der obrigkeitlichen Gewalt unterthan; denn es ist keine Gewalt, als von Gott; was aber Gewalt hat, das ist von Gott geordnet. Derowegen wer der Obrigkeit widerstrebt, der widerstreibet der Ordnung Gottes. — Die Fürsten und Obrigkeiten sind Diener Gottes. — Dienet ihnen nicht allein aus Furcht wegen des Zorns, sondern auch aus Schuldigkeit für euer Gewissen. — Dienet ihnen nicht dem Auge nach, als dem Menschen zu gefallen; sondern als wenn sie Gott wären, „zu den Röm. XIII. 1. 2. 4. 5. 18. III. Tit. III. 1. II. Ephes. VI. 5. III. Colos. III. 22. Völker! nach diesen Lehren hättet ihr die Pflicht euch gegen die härtesten Regenten zu betragen, wie strafbar würdet ihr vollends in den Augen Gottes seyn,

seyn, wenn ihr euch mit Unzufriedenheit, mit Beurtheilung der landesfürstlichen Verordnungen, mit Schmähen, mit Ungehorsam gegen euren besten Landesfürsten versündigen möchtet!

§. 192. Kein Vorwand würde euch bey Gott Entschuldigung geben. Nicht einmal der Vorwand der Religion, wenn ihr nicht erweisen könntet: daß euch auferlegt worden, den Geboten Gottes eine entgegen gesetzte Handlung zu begeben. „Denn in diesen Stücken allein findet jene Antwort statt, welche die Aposteln den Obrigkeiten gegeben. Man muß Gott mehr gehorsam seyn, als den Menschen.“ (S. 185.)

§. 193. Wie ehrwürdig und heilig die Majestät auch sogar in schlimmen Fürsten seye, zeigte David, welcher zitterte, da er nur ein Stück vom Kleide des Gesalbten geschnitten. Und auch Cyrus, ein ungläubiger Landesfürst, wurde von Jesais der Gesalbte des Herrn genannt: S. August. L. II. c. Petil. 48. Jfai XIV. 1. „Ruffet heraus, ihr Richter!“ spricht Tertulian in seiner Apologie von den alten Christen, „reisset dem Christen eine Seele heraus, welche für den Kaiser die heiligsten Wünsche ausschüttet, „für den Kaiser, auf dessen Befehle sie gemartert wurden. Und die jezige Christen sollten sich rühmen eine Seele im Leibe zu haben, die wider landesfürstliche Verordnung Schmahworte und Urtheile spricht, da sie weder Einsicht noch Recht haben, dieselben zu beurtheilen!

§. 194. „Lasset euch nicht verführen, böse Gespräche verderben gute Sitten — etliche haben keine Erkenntnuß Gottes, das sag ich euch zur Scham“, I. zu den Cor. XV. 33. 34. „Laßt euch von Niemand verführen mit eiteln Worten.“ Ephes.

Ephes. V. 6. Laßt euch von Niemand verführen, der euch überreden will, durch Demuth und Verehrung der Engel, der da wandelt in Dingen, die er nicht gesehen hat, und ist ohne Ursach in seinem fleischlichen Sinn aufgeblasen, und hält sich nicht an das Haupt, aus welchem der ganze Leib durch die Gelenke und Fugen Handreichung empfängt, und sich an einander hält, und also wächst zur Größe, die Gott giebt, III. Col. II. 18. 19. Diese heilige Worte, meine Mitbürger! warnen und bewahren uns wider jene, welche bey landesfürstlichen zum Besten des Staats, und wider die Mißbräuche ergehenden Verordnungen sich einschleichen wollten, um dagegen bey uns wenigstens widrige Gefinnungen zu erregen. Meine liebe Mitbrüder! nicht an diese, sondern an das Haupt wollen wir uns halten, welches uns Gott selbst im Staate gesetzt hat, und welches Haupt gegen alle, die Böses thun, gegen alle Mißbräuche, hiemit auch gegen alles, was der reinen Kirchenzucht und dem Staat entgegen ist, das Schwert von Gott empfangen hat; zu den Röm. XIII. 4.

§. 195. Um solche, dem Glanz der Kirche, und dem Staat nützliche Verordnungen Gott und den Landesfürsten täglich zu bitten, haben wir noch dazu so grosse Pflicht, so sehr uns als Christen die Ehre und die Verbreitung unserer heiligen Religion; so sehr uns als Bürgern das Beste des Staats am Herzen liegen muß, wenn wir auch gleich dabey Vortheile verlohren.

§. 196. Wenn nun bey landesfürstlichen Verordnungen mit der Religion und dem Nutzen des Staats auch noch unsere häusliche Vortheile verbunden sind, da ist der Schluß überhaupt für uns, und auch in Ansehung unsers bishero behan-

delt

belten Gegenstandes richtig: wenn wir nämlich so gut selig werden können, als es die ersten Christen geworden sind, und auch das Sakrament der Ehe erlangen können, so gut es die ersten Christen erlangt haben, ohne die Ehedispensen ausser Land und für vieles Geld zu suchen; wenn wir unsere Händel, wie die frommsten ersten Christen, bey weltlichen Gerichten, ohne so langen Vorschub und kostbare Konsistorial Prozesse zu richten in Stand gesetzt werden, so sollen wir mit vereinigten zu Gott aufgehobenen Händen bitten: daß er die Landesfürsten bewege, eine solche Verordnung ergehen zu lassen, oder wenigst zu verfügen, daß die Ehedispensen nicht in Rom, sondern bey dem Bischofe gesucht und verliehen werden müssen, so sollen wir nach erfüllter Bitte wieder mit vereinigt aufgehobenen Händen Gott und dem Landesfürsten dafür dank sagen; und so sollen wir endlich mit eben diesen Händen allen denjenigen unsere Haus- und Zimmerthüren schliessen, welche wider dergleichen Verordnung nicht nur selbst zu schmähen, sondern auch andere dazu zu verleiten sich unterstünden. Fürwahr, dergleichen Leute, die der Religion ihren Glanz, dem Staat seine Rechte, und seinen Nutzen, und uns unsere häusliche Vortheile mißgönnen, und alles dieses ihren Vorurtheilen, und den Mißbräuchen aufgeopfert haben wollen, die sind Wölfe in Schaafskleidern; diese sind untreue, undankbare Unterthanen, die das nicht verdienen, was sie vom Staat beziehen; diese sind nicht unsere wahren Freunde, sondern, Feinde, die, wie der Heiland sagt, nur unsere Häuser auffressen wollen; diese sind vor Gott, den Dienern des Altars, dem ganzen Volke verabscheuungswerth.